

Kurztitel

Veröffentlichungsverordnung 2018

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 13/2018

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

19.01.2018

Abkürzung

VeröffentlichungsV 2018

Index

21/05 Börse

Text**Rückwerb im Wege eines Übernahmeangebots**

§ 10. Wird der Rückwerb eigener Aktien im Wege eines Übernahmeangebots nach den Bestimmungen des Übernahmegesetzes durchgeführt, so ersetzen die Veröffentlichungsvorschriften des Übernahmegesetzes die Veröffentlichungsbestimmungen nach den §§ 4 bis 8 dieser Verordnung.

Zuletzt aktualisiert am

22.01.2018

Gesetzesnummer

20010135

Dokumentnummer

NOR40200216